

Stand: 01.05.2026

## Der Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung des Landkreises informiert

### Informationen für gewerblich genutzte Grundstücke - Restabfall

Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden und öffentlichen Einrichtungen wird eine Mindestgebühr erhoben. Diese entspricht gemäß § 7 Absatz 3 Abfallgebührensatzung zwei Entleerungen eines 120-Liter-Restabfallbehälters pro vorgehaltenem Abfallbehälter und Kalenderjahr. Der Arbeitspreis und die Vorauszahlung auf den Arbeitspreis werden zusammen als ein Betrag erhoben. Die Vorauszahlung wird **zwei Mal jährlich** fällig:

- am **15. März** und **15. September** eines jeden Jahres.
- Die Vorauszahlung wird in zwei Teilbeträge unterteilt.
- **Differenzabrechnung:** Mit dem ersten Teilbetrag werden etwaige Differenzen aus dem Vorjahr ausgeglichen, also die Differenzen zwischen den Vorauszahlungen und der tatsächlichen Anzahl der Entleerungen.

Sollte ein Guthaben aus dem Vorjahr den Betrag des ersten Teilbetrags übersteigen, wird der Restbetrag mit dem zweiten Teilbetrag verrechnet.

### Vorhaltung von Restabfallbehältern:

Im Landkreis Oberhavel besteht die Pflicht zur Vorhaltung von mindestens einem Restabfallbehälter bei Grundstücken, die ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden sowie öffentlichen Einrichtungen. Gemäß § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind alle Gewerbebetriebe verpflichtet, ihre Restabfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – hier dem Landkreis Oberhavel – zur **Beseitigung** zu überlassen.

Gewerbetreibende sind zudem in der Pflicht, ihre weiteren Abfälle **geordnet und getrennt** zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur **Verwertung** bereitzustellen.

- Dies betrifft Abfallfraktionen wie Papier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle, gemäß der **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)**.

Restabfall (also der Abfall, der nicht recycelt werden kann) muss im Abfalltrennsystem separat gesammelt werden. Bereits bei der Entstehung ist der Restabfall getrennt zu sammeln, um eine spätere Sortierung zu vermeiden.

Daher:

Restmüll darf nicht mit anderen Abfällen vermischt und muss von Anfang an separat gesammelt werden.

- Gewerbebetriebe müssen ein **ausreichendes Behältervolumen** für Restabfälle vorhalten – mindestens jedoch **einen Restabfallbehälter**.

Der Antrag für Restabfallbehälter ist auf der Internetseite des Landkreises verfügbar:  
[www.oberhavel.de/abfall](http://www.oberhavel.de/abfall).

### **Beispiele für Restabfall aus der Praxis:**

Restabfälle entstehen typischerweise in Bereichen wie Foyers, Büros, Aufenthaltsräumen, Kantinen, Toiletten und auf dem Freigelände. Die Abfallarten, die unter die Restabfallpflicht fallen, sind vielfältig.

#### **A. Eingangsbereich/Foyer:**

- Aschenbecherinhalte/Zigarettenkippen, leere Feuerzeuge (keine e-Zigaretten und Vapes)

#### **B. Teeküchen/Aufenthaltsräume:**

- Putztücher, Servietten, Einweg-Tischdecken
- ausgebrannte Teelichter
- defekte Dekorationsartikel, wie Blumengebinde und Weihnachtsbäume (biologische Abfälle ohne Fremdstoffe)
- Verpackungen und Folien mit Lebensmittelresten
- stark überlagerte und bereits sichtbar „vergessene“ Produkte aus dem Kühlschrank

#### **C. Unterhaltsreinigung/Instandhaltung:**

- Kehricht, Staubsaugerbeutel, Reste von Renovierungsarbeiten (z. B. Tapeten, Teppichreste, ausgetrocknete Wandfarbe)
- defekte Wandbilderrahmen

#### **D. Toiletten/Hygiene:**

- Benutzte Hygieneartikel (z. B. Einweghandtücher, Taschentücher, Binden, Windeln, Feuchttücher, Pflaster, Wundverbände)
- verdorbene nicht restentleerte Kosmetikartikel
- benutzte Wisch- und Aufsaugartikel (Einmaltücher)

#### **E. Büro/Verwaltung:**

- defekte Büroartikel wie Locher, Heftklammern, Stempelkissen, Spitzer
- Büroklammern, verschlissene Aktenordner, Kugelschreibermine, Filzstifte
- feuchte Papier-/ Reinigungstücher (Einmaltücher)

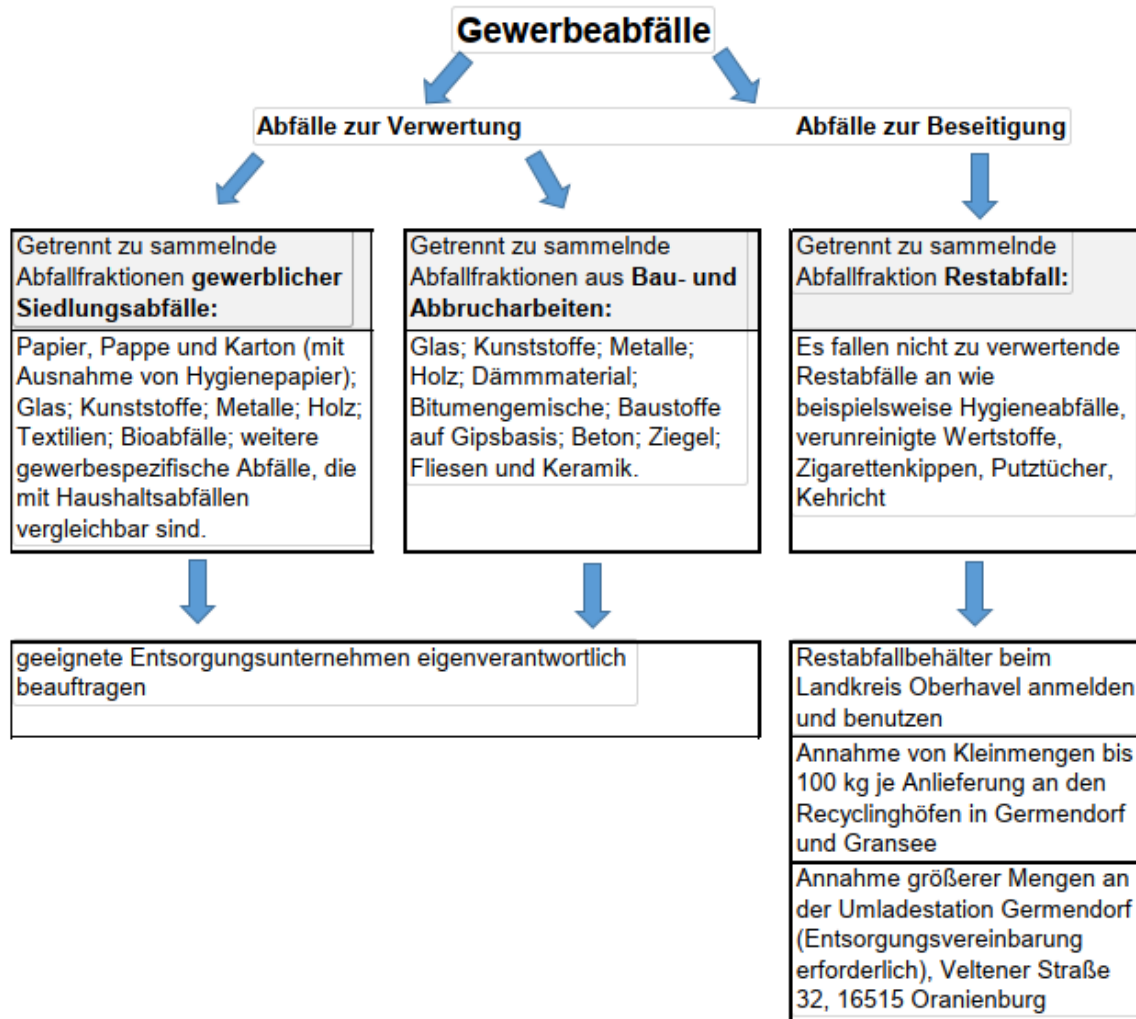
#### **F. Kleidung und persönliche Schutzausrüstungen:**

- stark verschlissene Textilien, Schuhe, Gürtel \*
- zerbrochene Kleiderbügel

#### **G. abgelaufene Medikamente (außer Zytostatika)**

*Hinweis:* Diese Auflistung ist nicht abschließend. Die Zuordnung von Abfällen kann je nach Häufigkeit und Menge variieren.

Die nachstehende Übersicht verschafft Ihnen einen Überblick über die zu verwertenden und zu beseitigenden Abfälle.



### Noch Fragen? Die Abfallberatung berät Sie gern

Landkreis Oberhavel  
 Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung  
 Adolf-Dechert-Straße 1  
 16515 Oranienburg  
 Telefon: 03301 601 - 3670  
 Telefax: 03301 601 - 80299  
 E-Mail: [Abfallberatung@oberhavel.de](mailto:Abfallberatung@oberhavel.de)  
[www.oberhavel.de/abfall](http://www.oberhavel.de/abfall)

\* nur in Kleinmengen (haushaltsübliche Menge, deren getrennte Sammlung zum Teil auch über einen längeren Zeitraum wirtschaftlich unzumutbar, technisch nicht möglich ist oder deren Häufigkeit zu vernachlässigen sei)